



CH-3003 Bern

POST CH AG

BLV; bsr

Herr
Philip Fröhlich, IG Hundehallen
Eichhofstrasse 4
5604 Hendschiken

Aktenzeichen: BLV-D-32623401/474

Ihr Zeichen: bsr

Bern, 26. Februar 2021

Offener Brief der IG Hundehallen bezüglich Öffnung der Anlagen

Sehr geehrter Herr Fröhlich

Gerne beantworte ich im Auftrag von Hans Wyss Ihr Schreiben vom 16.02.2021.

Wir haben die vom Bundesrat am 24. Februar beschlossenen Corona-Massnahmen in den FAQs zum Veterinärbereich erläutert. Sie finden diese auf der BLV-Homepage. Die Vorschriften stützen sich auf die Covid-19 Verordnung besondere Lage, nachfolgend verweisen wir auf einzelne Artikel dieser Verordnung.

Im Bereich Hundesport gibt es ab 1. März Lockerungen:

Hundesport darf auf **Anlagen im Aussenbereich** in Gruppen von **max. 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter** betrieben werden (inklusive Kursleitung). Dabei darf weiterhin kein Körperkontakt stattfinden und es müssen Masken getragen oder der Abstand jederzeit eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten (Art. 6e Abs. 1 Bst. b).

Für Kinder und Jugendliche mit **Jahrgang 2001 oder jünger** besteht keine zahlenmässige Beschränkung. Bei dieser Gruppe sind auch Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt.

Sportliche Aktivitäten mit Hunden dürfen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften weiterhin auch «im Freien», z.B. im Wald oder in Parks stattfinden. Vorbehalten sind kantonale und kommunale Regelungen zur Nutzung dieser Gelände.

Hallen für den Hundesport **bleiben** wie viele andere Betriebe und Einrichtungen **geschlossen** (Art. 5d).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Brigitte Stuber Eicher
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 463 82 39
Brigitte.Stuber@blv.admin.ch
<https://www.blv.admin.ch>

Wir sind überzeugt, dass Sport- und namentlich Agility-Hunde auch ausserhalb von Hallen entsprechend ihren Bedürfnissen bewegt und beschäftigt werden können. Zudem trauen wir es den Halterinnen wie auch den Trainern zu, Mittel und Wege für eine angemessene Auslastung dieser Hunde zu finden.

Erlauben Sie uns noch folgende Erläuterung: Die Ausnahmebestimmung für die Reitanlagen stützt sich einerseits auf tierbezogene Aspekte, andererseits auf Aspekte der Sicherheit. Für Pferde ist täglich ausreichende Bewegung für ein funktionierendes Verdauungssystem – und damit für die Gesundheit allgemein – absolut zwingend. Gleichzeitig werden viele Pferde in Betrieben gehalten, die eine ausreichende Bewegung, z.B. in Form von Weidegang, nicht bieten können. Hinzu kommt, dass viele Reiterinnen und Reiter – und damit auch die Pferde – kaum oder gar nie im Gelände unterwegs sind, sondern nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen die Infrastrukturen von Aussenanlagen oder Hallen nutzen. (Und dies unabhängig von der Pandemie.) Im Fall einer Schliessung von Reitanlagen wurde das Unfall- und Verletzungsrisiko für Reiter und Pferd, aber auch für Dritte deshalb als unverhältnismässig hoch beurteilt und die entsprechende Ausnahmebestimmung festgelegt.

Im Gegensatz dazu erachten wir die Schliessung von Hundehallen, wie sie im Grundsatz für alle Indoor-Sportanlagen gilt, als zumutbar.

Freundliche Grüsse

Brigitte Stuber, med. vet., Amtl. Fachexpertin Tierschutz
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Abteilung Tierschutz